



WID - Kompakt Nr. 17/39

1. **Nachbetrachtung der Krawalle beim G20-Gipfel in Hamburg**
 2. **Waldzustandsbericht 2017**
 3. **Beteiligungsbericht 2017**
 4. **Besuche von Abgeordneten an Schulen**
 5. **OLG Koblenz: Einstellung des Verfahrens wegen überlanger Verfahrensdauer unrechtmäßig**
-

1. Nachbetrachtung der Krawalle beim G20-Gipfel in Hamburg

Die Ermittlungen der Sonderkommission „Schwarzer Block“ der Polizei Hamburg zur Aufklärung der im Umfeld des G20-Gipfels begangenen Straftaten dauern noch an. Dies teilt die Landesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage mit ([Drs. 17/4691](#)). Bisher seien 23 Fälle von Dienstunfähigkeit der rheinland-pfälzischen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten, die mit dem G20-Gipfel in Hamburg zusammenhängen, bei der Schadenregulierungsstelle der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion bekannt geworden. Eine abschließende Aussage zu den Heilbehandlungskosten könne gegenwärtig nicht getroffen werden.

2. Waldzustandsbericht 2017

Die Landesregierung hat dem Landtag den Waldzustandsbericht für das Jahr 2017 vorgelegt ([Drs. 17/4710](#)).

Der Bericht beinhaltet eine jährliche Waldzustandserhebung, die sich auf den **Kronenzustand** als Indikator für die Vitalität der Waldbäume stützt. Nach den Ergebnissen des Berichts hat sich der Kronenzustand über alle Baumarten im Jahr 2017 nur wenig verändert. Der Anteil an Bäumen mit deutlichen Schäden ist um 3 Prozentpunkte auf 24 Prozent zurückgegangen, der Anteil an Bäumen ohne sichtbare Schadmerkmale blieb unverändert bei 27 Prozent.

Nach wie vor werden die Wälder durch **Luftschadstoffe** belastet. Zwar sind die Einträge an Schwefel und Schwermetallen ausweislich des Berichts deutlich zurückgegangen, doch die Säurebelastung übersteigt immer noch das Pufferpotenzial vieler Waldstandorte. Gegenmaßnahmen wie die Bodenschutzkalkung sind daher weiterhin erforderlich. Die Ozonspitzenwerte sind zurückgegangen, dennoch werden die Verträglichkeitsgrenzen für Waldbäume an allen Messstandorten deutlich überschritten, so dass auch Ozon weiterhin waldschädigend wirkt.

Witterungsbedingte Belastungen haben nach dem Bericht in den letzten Jahren zugenommen. Seit 1997 waren alle Vegetationsperioden im Vergleich zum langjährigen Mittel zu warm. Die bereits im Juli des Vorjahres begonnene Folge trockener Monate setzte sich bis in den Juni 2017 fort. Erst der Juli brachte ergiebige Niederschläge. Im Frühjahr 2017 entstanden an Laubbäumen verbreitet Schäden durch Spätfrost.

Neben der Darstellungen der Kronenzustandsentwicklung enthält der Bericht auch Zusatzthemen. Hierzu gehören die Sicherstellung der standortsgemäßen Versorgung auch künftiger Waldgenerationen mit Nährstoffen (**Nährstoffnachhaltigkeit**), die Forschung im **Nationalpark Hunsrück-Hochwald** und die externe Überprüfung nachhaltiger Waldbewirtschaftung durch **Zertifizierung**.

3. Beteiligungsbericht 2017

Einen Überblick über die Beteiligung des Landes an privatrechtlichen Unternehmen und über die wirtschaftliche Situation der durch das Land errichteten rechtlich selbständigen Anstalten bzw. rechtsfähigen Körperschaften des öffentlichen Rechts mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb sowie Stiftungen gibt der Beteiligungsbericht 2017 der Landesregierung (Drs. 17/4708).

Die Beteiligungen des Landes bestehen danach überwiegend aus **Kapitalanteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung**. Beteiligungen an Aktiengesellschaften und an Einrichtungen des öffentlichen Rechts sind die Ausnahme. Der Bericht listet neben den unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen des Landes auch die 6 durch das Land errichteten Anstalten bzw. Körperschaften mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb sowie die 14 Stiftungen auf. Der Bericht stellt unter anderem den Gegenstand des jeweiligen Unternehmens dar, gibt die Gründe für die Landesbeteiligung an und zeigt den Geschäftsverlauf 2016 auf.

Von den insgesamt 564 **Mandaten in den Überwachungsgremien** sind 156 von Frauen (27,7 Prozent) und 408 von Männern (72,3 Prozent) besetzt. Hinsichtlich der vom Land Rheinland-Pfalz besetzten Mandate (302) liegt der Frauenanteil bei 33,4 Prozent (101 Mandate), der Männeranteil bei 66,6 Prozent (201 Mandate).

4. Besuche von Abgeordneten an Schulen

Die Landesregierung hat dem Landtag das von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) an die rheinland-pfälzischen Schulen gerichtete Schreiben zur Informationen über Schulbesuche von Abgeordneten weitergeleitet (Vorlage 17/2328).

Informationsbesuche von Abgeordneten an Schulen seien dann zulässig, wenn der Schwerpunkt auf der Information liege, so die ADD. Gespräche und Erörterungen fänden dabei grundsätzlich mit der Schulleitung statt. In den letzten sechs Wochen vor Europa-, Bundestags-, Landtags- oder Kommunalwahlen sollten diese Besuche nach einer Vereinbarung der Landesregierung mit den Fraktionen des Landtags nicht stattfinden.

Bei einer Einladung von Abgeordneten zu **Veranstaltungen im Rahmen des schulischen Bildungsauftrags** sei der Grundsatz der parteipolitischen Ausgewogenheit und Neutralität von den Schulen zu beachten. Dies gelte auch, wenn die Veranstaltungen in Kooperation mit anderen Bildungseinrichtungen oder Vereinen durchgeführt oder sogar von diesen geplant würden. Grundsätzlich sollten alle Abgeordnete der im Landtag vertretenen Parteien eingeladen werden, sofern die Natur der Veranstaltung dies zulasse. In Ausnahmefällen könne es genügen, wenn zumindest jeweils Abgeordnete der Regierungs- und Oppositionsfraktionen eingeladen würden.

Der **Schulbesuchstag am 9. November** eines jeden Jahres diene dem Zweck der politischen Bildung. Das Konzept des Schulbesuchstags werde derzeit von der Landtagsverwaltung überprüft und fortentwickelt; hierzu erfolge eine gesonderte Information.

5. OLG Koblenz: Einstellung des Verfahrens wegen überlanger Verfahrensdauer unrechtmäßig

Das Oberlandesgericht (OLG) Koblenz hat den Beschluss der Staatsschutzkammer des Landgerichts Koblenz in Bezug auf die Einstellung des Verfahrens gegen mutmaßliche Mitglieder des „Aktionsbüros Mittelrhein“ wegen überlanger Verfahrensdauer aufgehoben (Beschluss vom 4. Dezember 2017, Aktenzeichen: 2 Ws 406 - 419/17). Das landgerichtliche Verfahren ist danach fortzusetzen.

Gegenstand des Verfahrens vor der Staatsschutzkammer des Landgerichts Koblenz waren Straftaten, die im Zusammenhang mit der Gründung und weiteren Aktivitäten des sog. „Aktionsbüros Mittelrhein“ von Mitgliedern und Unterstützern dieser Organisation begangen worden sein sollen. Die Kammer hatte die am 20. August 2012 begonnene Hauptverhandlung zunächst nach 337 Verhandlungstagen im Hinblick auf das mit Ablauf des Monats Juni 2017 bevorstehende **Ausscheiden des Vorsitzenden Richters wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze** ausgesetzt. Die Strafkammer hielt es nicht mehr für möglich, das Verfahren bis zum Ausscheiden des Vorsitzenden Richters durch ein erstinstanzliches Urteil abzuschließen. Mit Beschluss vom 29. Mai 2017 hatte die Strafkammer

das Verfahren dann eingestellt. Gegen die Einstellung des Verfahrens hatte sich die Staatsanwaltschaft mit ihrer sofortigen Beschwerde gewendet.

Das Oberlandesgericht gab der Staatsanwaltschaft Recht. Durch die bisherige Dauer des Strafverfahrens sei ein Verfahrenshindernis wegen überlanger Dauer des Prozesses nicht entstanden. Das Verfahren sei prozessordnungsgemäß durchgeführt und angemessen beschleunigt worden. Dass es bislang nicht zu einem Abschluss habe gebracht werden konnte, finde seine Ursache nicht in den Justizbehörden zurechenbaren Verzögerungen, sondern allein in **Umfang und Komplexität des Verfahrensgegenstands** sowie den **gesetzlichen Vorgaben der Strafprozessordnung und des Landesrichtergesetzes**.

Bei der Bewertung, ob eine rechtsstaatswidrige Verzögerung gegeben sei, fänden die **durch den Beschuldigten selbst verursachten Verzögerungen keine Berücksichtigung**, gleichgültig ob sie auf zulässiges oder unzulässiges Prozessverhalten zurückzuführen seien. Eine Möglichkeit, die Stellung von Anträgen angesichts ihrer Vielzahl - nach Darstellung der Kammer handelte es sich um mehr als 500 Befangenheitsanträge, mehr als 240 Beweisanträge, mehr als 400 Anträge zum Verfahrensablauf und mehr als 50 Gegenvorstellungen - zu beschränken habe für das Gericht nicht bestanden.

Allein der durch die **Ausführung bestimmter Verfahrensvorschriften** der Strafprozessordnung verursachte Zeitaufwand könne schon begrifflich nicht zu einer rechtsstaatswidrigen Verzögerung beigetragen haben. Denn die Bindung des Gerichts an das Gesetz gehöre zum Kernbereich des Rechtsstaatsgebots, so dass die Befolgung gesetzlicher Vorschriften, auch wenn sie sich im Einzelfall verfahrensverzögernd auswirke, dieses Gebot nicht verletzen könne.

Den Justizbehörden könne auch nicht das **Ausscheiden zweier Berufsrichter wegen Erreichen der Altersgrenze** angelastet werden. Nach den Vorgaben des Landesrichtergesetzes träten Richterinnen und Richter auf Lebenszeit mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie die für sie geltende Altersgrenze erreichten; der Eintritt in den Ruhestand könne nicht hinausgeschoben werden. An diese Vorgabe des Gesetzgebers seien Justizverwaltung und Rechtsprechung gebunden. Die Aussetzung des Verfahrens sei Folge dieser Gesetzesbindung und könne damit für sich betrachtet keinen Verstoß gegen das Rechtsstaatsgebot darstellen.

Auch die Belastungen der Angeklagten durch die **Verpflichtung zur Teilnahme an vielen, langandauernden Sitzungstagen** seien nicht geeignet, ein Verfahrenshindernis zu begründen. Die bisherige Dauer des Verfahrens sei maßgeblich durch das Verhalten ihrer Verteidiger verursacht worden, sodass die daraus resultierenden Belastungen von den Angeklagten hinzunehmen seien.

Dass es bei einer Fortsetzung zu einem Verfahren mit nicht absehbarem Ende kommen werde, sei durch die **Vorschriften über die Verfolgungsverjährung** ausgeschlossen.